

Maria Hominum Corede[m]p[ri]x, H. Borzi C. Ss. R. (XI u. 108.)
Brugis 1931, Beyart.

Die Schrift setzt sich zum Ziel, die Berechtigung des Titels *Corede[m]p[ri]x* nachzuweisen, um hierdurch eine feste Grundlage für die *Mediatio universalis* B. M. V. *quoad gratias* zu schaffen. Gegen diesen Titel haben ja unter anderen Billot¹⁾ und Scheeben²⁾ Bedenken erhoben. Verfasser bestimmt S. 6 den Begriff unter Anführung der Worte Labauche's also: „*Hoc sensu Maria Corede[m]p[ri]x generis humani vocatur, quod Christus stricto iure per suam passionem nostram redemptionem meret, Maria de congruo per suam compassionem, pro nobis enim suam vitam immolavit, quin etiam et vitam Filii sui pro nobis obtulit.*“ Auf die Darlegung des Frageslandpunktes folgt der dreigliedrige Beweisgang: Maria ist ihrem göttlichen Sohne im Erlösungswerk vereint in der göttlichen Vorherbestimmung, in der Darbringung des Erlösungsopfers, in der Zuwendung der Erlösung.

Mit dem Verfasser nehmen wir eine Mitwirkung Marias beim Erlösungswerke an, wenngleich wir den Väterbeweis vollständiger gewünscht hätten. Bezüglich der Mitwirkung Mariä zum Erlösungsopfer am Kreuze drückt sich der Verfasser folgendermaßen aus: Es läßt sich nicht behaupten, daß Maria ein eigentliches Opfer dargebracht habe; doch hat sie in tätiger und ganz eigener Weise zum Opfer Christi mitgewirkt. Ja, wegen dieser ihrer Vereinigung mit dem wahren Opfer Christi kann man sagen, sie habe dem himmlischen Vater ein wahres Opfer für das Heil der Welt dargebracht. (S. 58—59.) Diesen letzteren nicht so leicht hinzunehmenden Satz sähen wir gerne aus den Offenbarungsquellen gründlicher belegt. Von den für die Mitwirkung Mariä bei der Zuwendung der Gnaden bei gebrachten Gründen erweist sich wohl der auf dem Protoevangelium aufgebaute als der stärkste, wenn er so recht im Lichte der Überlieferung betrachtet wird. Hier begnügt sich der Verfasser unter Hinweis auf Passaglia mit wenigen eigenen Angaben. Dem Werk gebührt das Verdienst, zum Studium der äußerst wichtigen Frage energisch angeregt und zu ihrer Lösung Wertvolles beige-steuert zu haben.

Fr. S. Mueller S. J.

P. Cl. Marc, Institutionum Moraliu[m] Alfonsianaru[m] Epitome.

P. Salv. Gianni. 12^o (566). Lyon 1930, E Vitte.

Hier wird ein Auszug aus Marc's sehr verbreitetem Lehrbuch der Moral nach dem heiligen Alfons geboten. Die übersichtliche Anordnung des Stoffes, die klare und sorgfältige Prägung der Sätze, wie das reichhaltige Inhaltsverzeichnis und die handliche Form empfehlen das Büchlein sehr zum Wiederholen und Nachschlagen in der seelsorglichen Praxis.

St. Pölten.

Dr A. Schrattenholzer.

Pistocchi J. U. Dr Marius, De re beneficii juxta canones Cod. jur. can. C. III p. 5 t. XXV. 8^o (500). Taurini 1928, Marietti.

Im strengen Anschluß an den Kodex behandelt der Autor seinen Stoff in Form einer modernen Glosse. Hierbei werden die Unter-

¹⁾ In Introduction zu Broise et Bainvel, Marie Mère de Grâce, p. VI.

²⁾ Handb. d. kath. Dogm. t. III, p. 594, n. 1775.

schiede des älteren und neueren Rechtes aufgezeigt. Auch das staatliche Recht wird öfters angemerkt. Die ganze Arbeit verrät eine gewisse Sorgfalt. Kann empfohlen werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Klemens VI.

Von *Ludwig Mohler*. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378, in Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, V. Band.) (740.) Paderborn 1931, Schöningh.

Die bisher schon erschienenen Bände, die sich mit den Finanzbüchern der Pontifikate Johanns XXII. (1316—1334) und Benedikts XII. (1334—1342) beschäftigten, erfahren nun durch den vorliegenden eine willkommene Fortsetzung. Die Kriegszeit und die nachfolgenden Schwierigkeiten haben es mit sich gebracht, daß die 1912 begonnene Arbeit erst jetzt vollendet werden konnte. Jeder, der die Schwierigkeiten solcher Arbeiten kennengelernt hat, wird das Geleistete gebührend zu schätzen wissen. Allerdings scheint die oftmalige Unterbrechung der Arbeit seit zwei Jahrzehnten keinen günstigen Einfluß ausgeübt zu haben. Der Rezensent hat an den verschiedensten Stellen Proben vorgenommen, kann aber nicht alle Schreibfehler den Beamten der päpstlichen Kanzlei anrechnen, die ja im Verschreiben fremdsprachiger Namen von jeher Großes geleistet haben. So wird eine päpstliche Dispens für einen Straßburger Diözesan Sporlini erwähnt, der ohne Weihe eine Pfarre „in Bisconeswili“ besaß: Die richtige Schreibweise dürfte „Bischoveswiler“ heißen und der Ort Bischofsheim bei Straßburg gemeint sein, da auch die nahe Kirche von „Kertzveltz“ (heute Kerzfeld) erwähnt ist (S. 433). Gleich darauf (S. 434) wird derselbe Sporlini genannt und seine Kirche „in Bischonis Wilre“ in der Straßburger Diözese. Diese verschiedene Schreibweise ist dem päpstlichen Kanzleibeamten zugute zu halten! Aber was soll man sagen, wenn im Orts- und Personenamenregister (S. 656), das ja bei solchen Quellenwerken eine große Rolle spielt, mit Verweis auf die genannten Stellen (S. 433, 434) die Schreibweise: „Bisconis Wilze (Bisconeswili)“ auftaucht, die im Text weder da noch dort vorkommt? Ist das nicht auf das Konto des Herausgebers zu setzen? Und wenn man dann merkt, daß noch andere Fehler im Quellentext vorkommen, wird man doch mißtrauisch. Wenn z. B. das Register (S. 703) das Kloster „Medlicen“ (Meldicen = Melk) richtig in die Passauer Diözese verlegt, im Text aber (S. 158) steht: „Pictauen. dioec.“ (also Poitiers in Frankreich!), muß da nicht der Schluß naheliegen, daß der Herausgeber einen ganz unzuverlässigen Kopisten im vatikanischen Archiv verwendete und nicht kollationiert hat? Und wenn sich solche Beispiele häufen und man sich weder auf den päpstlichen Kanzleibeamten des 14. Jahrhunderts noch auf den Herausgeber des 20. Jahrhunderts verlassen kann, dann verliert eine mit so hohen Kosten verbundene Arbeit, die doch nicht alle Tage wieder gedruckt werden kann, beträchtlich an Wert. Eine Erklärung der zahlreichen richtig und unrichtig geschriebenen Ortsnamen wäre im Register auch sehr gut gewesen: wer kann z. B. herausfinden, daß das S. 309 genannte monasterium „Selben“ das Kloster Seon sein soll?

Wien.

Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.